



Schulpräsidienkonferenz 2026
Isenthal

Begrüssung

Begrüssung

Kilian Imholz

Präsident Schulrat Isenthal

Eröffnung der Tagung

Regierungsrat Georg Simmen

Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri und Präsident des Erziehungsrats

Programm Vormittag

08.00 h Start der Konferenz

- Begrüssung und Eröffnung der Tagung
- Informationen aus dem Amt für Volksschulen
 - Stand der Projekte und Vernehmlassungen
 - Revision Schulmedizinischer Dienst
 - Weiterbildungskonzept Selbstreguliertes Lernen
 - Vision Volksschule Uri
- Die Schule Isenthal stellt sich vor

09.30 – 10.00 h Pause

- Themen aus der Schulpräsidienplattform
 - Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen
 - Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe
 - Anpassung des Kündigungstermins für Lehrpersonen

11.30 – 13.30 h Mittagspause

Programm Nachmittag

11.30 – 13.30 h Mittagspause

- Anstellungsbedingungen
 - Input aus Sicht der Lehrpersonen
 - Stand des Projekts
 - Podiumsdiskussion

15.45 h Schlusswort

16.00 h Abschluss der Tagung

Tagungsunterlagen

Die Tagungsunterlagen werden auf www.ur.ch aufgeschaltet.

Suchbegriff: Schulpräsidienkonferenz

Informationen aus dem Amt für Volksschulen

Stand der Projekte - Vernehmlassungen

In Arbeit:

- | | | |
|-----------------------------|------------------------|-------------------------|
| ▪ Volksschulverordnung | Beschluss im Landrat | 27. Mai 2026 |
| ▪ Förderungsmassnahmen | Beschluss im ER | 17. Juni 2026 |
| ▪ Schulmedizinischer Dienst | Beschluss im ER | 17. Juni 2026 |
| ▪ Schulleitungen | In Vernehmlassung | bis zu den Sommerferien |
| ▪ Anstellungsbedingungen | Vernehmlassung geplant | Herbst 2026 |
| ▪ Sonderpädagogik | Vernehmlassung geplant | Winter 2026/2027 |

in Planung:

- Abteilungsgrössen
- Krisenkonzept
- Schnupperlehren
- Absenzen und Beurlaubungen
- ICT-Richtlinien

Förderungsmassnahmen

Stand des Projekts «Überarbeitung der Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule»

- Wichtigste Schritte:
 - 20. August 2025: ER nimmt den Entwurf in 1. Lesung zur Kenntnis, ist mit Stossrichtung einverstanden
 - 5. November 2025: ER ist in 2. Lesung einverstanden mit dem Vorschlag der PG; ER beauftragt das AfV mit der Durchführung der Vernehmlassung
 - Januar bis März 2026: Vernehmlassung
 - **13. Mai 2026: ER nimmt die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und beschliesst das weitere Vorgehen**
 - 17. Juni 2026: Beschluss der Richtlinien durch ER
 - 1. August 2027: Inkraftsetzung
- Die Vernehmlassungsversion der Richtlinien zeigt folgende substantielle Änderungen auf:
 - Struktur der Richtlinien
 - Unterstützung bei herausforderndem Verhalten
 - Erhöhung der Ressourcen für IF

Ergebnisse Vernehmlassung in Bezug auf die substantziellen Änderungen (stark gekürzt bzw. zusammengefasst)

▪ *Allgemeine Beurteilung*

Die Überarbeitung wird einhellig als notwendig, sinnvoll und zeitgemäss beurteilt.

Kritische Rückmeldungen – insbesondere von Gemeinderäten – betreffen meist das integrative Schulmodell, die zunehmende Komplexität im Schulalltag und die Kostenentwicklung in der Bildung.

▪ *Struktur*

Die Bestimmungen werden von der grossen Mehrheit als verständlich beurteilt; die klare Struktur und die verbesserte Lesbarkeit finden breite Zustimmung.

▪ *Neue Förderungsmassnahme «Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten»*

Die Einführung der neuen Förderungsmassnahme wird nahezu einstimmig unterstützt und als notwendig sowie praxisnah erachtet.

▪ *Ressourcenerhöhungen für die Integrative Förderung (Primar- und Oberstufe)*

Die vorgeschlagenen Ressourcenerhöhungen werden grossmehrheitlich unterstützt und als sachlich begründet erachtet.

▪ *Ressourcenerhöhungen für die Integrative Förderung an Oberstufen mit besonderer Organisationsform*

Die Zustimmung fällt weniger deutlich aus. Die Mehrheit erachtet die Erhöhung aber als notwendig.

Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen (ER-Sitzung vom 13. Mai 2026)

- **Artikel 5 Absatz 2** wird ergänzt: Das Amt für Volksschulen bewilligt *auf Antrag des Schulrats* das Konzept und überprüft im Rahmen der Schulaufsicht dessen Umsetzung.
Begründung: So ist auch die Rolle des Schulrats geregelt.
- **Artikel 20 Absatz 1** wird ergänzt: Beim Heilpädagogischen Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele legen die Klassenlehrperson, die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik *und allfällige Fachlehrpersonen* gemeinsam den Unterstützungsbedarf fest. Die Erziehungsberechtigten werden in die Klärung miteinbezogen.
Begründung: so werden die Fachlehrpersonen richtigerweise stärker miteinbezogen.
- **Artikel 26 Absatz 2** wird angepasst: Sind individuelle Massnahmen notwendig, *sorgt die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik und allfälligen Fachlehrpersonen für die Erfassung und Dokumentation des herausfordernden Verhaltens* und stimmt das weitere Vorgehen mit den involvierten schulischen Fachpersonen ab.
Begründung: Die Verantwortung liegt klar bei der Klassenlehrperson. Aber das Erfassen und Dokumentieren kann von Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik oder von Fachlehrpersonen übernommen werden.
- Weitere redaktionelle Anpassungen

Der ER wird am 17. Juni 2026 die überarbeiteten Richtlinien beschliessen.

Schulärztliche Untersuchung

Wichtigste materielle Änderungen im Reglement

- Schulärztliche Untersuchung
 - Schaffung der Grundlage für eine Umstrukturierung der schulärztlichen Untersuchung
 - Artikel 9 (neu):
«¹ Die Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes können teilweise durch eine Fachperson Schulgesundheit wahrgenommen werden.»
- Schulzahnärztliche Untersuchung
 - Anpassung an bereits gelebte Praxis:
keine Reihenuntersuchung mehr

Schulärztliche Untersuchung – Gründe für Änderungsvorschlag

- Entlastung der Schulsekretariate
- Entlastung der Ärzteschaft
- Berücksichtigung des Elternwunsches
- Vorantreiben der Digitalisierung
- Niederschwellige Impfangebote
- Gewährleisten des Datenschutzes

Schulärztliche Untersuchung – Grundsätze der Änderungen

- Etablierung einer Fachperson Schulgesundheits (FSG)
- Körperliche Untersuchung im Kindergarten durch Kinder-/Hausärztin bzw. Kinder-/Hausarzt
- Einführung der Digitalisierung der schulärztlichen Untersuchung

Schulärztliche Untersuchung – Aufgabenteilung

FSG	Schulärztinnen und Schulärzte	Kinder-/Hausärztinnen und Kinder-/Hausärzte
Schulärztliche Untersuchung <ul style="list-style-type: none"> • Obligatorischer Kindergarten • 4. Klasse • Oberstufe 	In der Oberstufe <ul style="list-style-type: none"> • Impfungen in Zusammenarbeit mit FSG 	Im obligatorischen Kindergarten <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Untersuchung • Impfkontrolle und Impfung
Beratung und Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> • Schulen 	Beratung und Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> • Schulen • FSG 	
Dokumentation und Kommunikation mit Eltern		
Erhebung von statistischen Daten zu Händen der SMK		

Schulärztliche Untersuchung – Finanzierung

- Grundsatz: Keine Mehrkosten für die Gemeinden

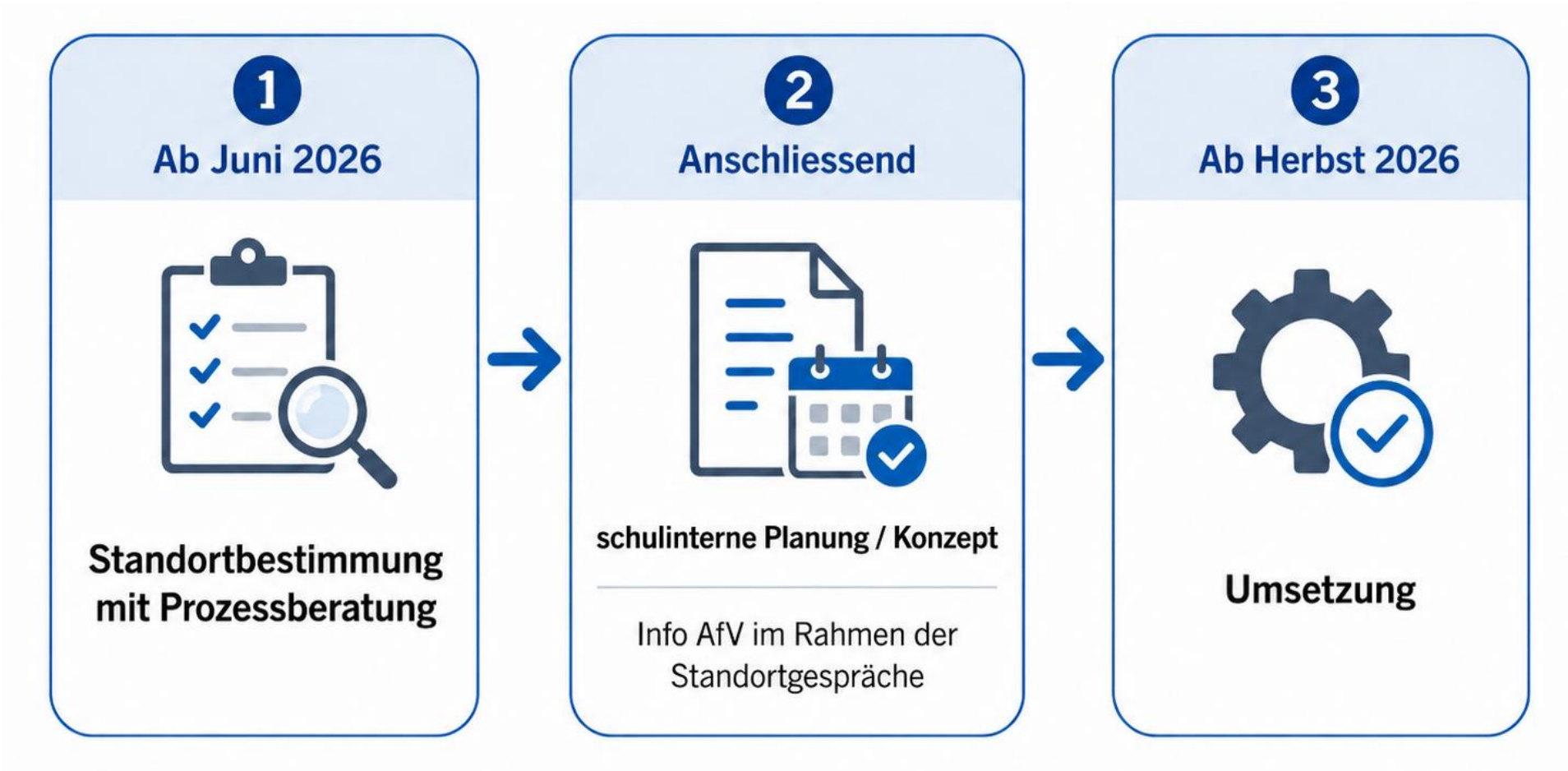
Impfungen	<ul style="list-style-type: none">• Krankenkassen (Verträge mit Krankenkassen-Vertretungen)
Schulärztinnen und Schulärzte	<ul style="list-style-type: none">• Impfpauschalen von Krankenkassen (Verträge mit Krankenkassen-Vertretungen)• bei Bedarf: Pauschale pro Schule
Kinderärztinnen und Kinderärzte	<ul style="list-style-type: none">• Krankenkassen
FSG	<ul style="list-style-type: none">• Anstellung bei Arztpraxis (inkl. Lohnzahlung)• Leistungsvereinbarung mit Kanton• Rückforderung der Kosten bei den Gemeinden (nach Anzahl SuS) durch den Kanton

Stand im Prozess

Februar - April 2026	Vernehmlassung inkl. Vernehmlassungsveranstaltung
Mai 2026	Auswertung Vernehmlassung
Juni 2026	Kenntnisnahme Vernehmlassungsergebnisse und Beschluss durch Erziehungsrat
August 2026	Inkraftsetzung überarbeitetes Reglement über den Schulmedizinischen Dienst
Schuljahr 2026/2027	Übergangsjahr <ul style="list-style-type: none">• Schulärztliche Untersuchungen wie bisher• Ausschreibung Mandat Leistungsauftrag• Anstellung Fachperson Schulgesundheit (FSG) im 2. Semester• Vorbereitungen für die Umsetzung vor Sommerferien
August 2027	Start neues System

Weiterbildungskonzept Selbstreguliertes Lernen

Weiterbildungskonzept Selbstreguliertes Lernen



Weiterbildungskonzept Selbstreguliertes Lernen

Weiterbildung & Dienstleistungen

**Prozessberatung für Schulen
und Schulleitungen**



Weiterbildung & Dienstleistungen

Kurse für Lehrpersonen



Weiterbildung & Dienstleistungen

Holkurse für Schulen



Weiterbildung & Dienstleistungen

Exkursionen



Weiterbildung & Dienstleistungen

**Gewusst wie - Angebot der
Universität Zürich**



[https://www.phsz.ch/
weiterbildung-
dienstleistungen/weite
rbildungen/srl-uri-
angebote-der-ph-
schwyz](https://www.phsz.ch/weiterbildung-dienstleistungen/weiterbildungen/srl-uri-angebote-der-ph-schwyz)

Vision Volksschule Uri

Vision Volksschule Uri

8 bis 12 /2024	Vorprojekt zur Klärung der Erwartungen
26. März 2025	1. Visionsnachmittag mit den Projektpartnern (Kick-off)
4 bis 6/2025	Workshops der Visionsgruppe (3)
13. August 2025	2. Visionsnachmittag mit den Projektpartnern (Visionsentwurf)
3. September 2025	Workshop der Visionsgruppe
4. November 2025	Hearing
12. November 2025	Workshop der Visionsgruppe
21. Januar 2026	Verabschiedung Vision durch Erziehungsrat
3 bis 6/2026	Aufbereitung der Vision
15. April 2026	3. Visionsnachmittag mit den Projektpartnern (Standortbestimmung)
17. Juni 2026	Beschluss der Handlungsfelder durch Erziehungsrat
14. August 2026	Präsentation der Vision und der ersten Umsetzungsprojekte

Die Schule Isenthal stellt sich vor

Pause



Um 10.15 Uhr geht es weiter.

Themen aus der Schulpräsidienplattform

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen



Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

- Ausgangslage

Antrag aus der Schulpräsidienplattform vom 25. September 2025:

«Die Urner Schulpräsidien stellen den Antrag, eine vereinfachte und langfristig tragfähige Lösung für die Anstellung von SHP-Personal mit CAS-Ausbildung zu schaffen und das Verfahren zur Erteilung von Lehrbewilligungen zu vereinfachen.»

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

■ Lösung

Am 3. Dezember 2025 hat der Erziehungsrat folgende Beschlüsse gefasst (ERB Nr. 2025-83):

- Der Erziehungsrat beschliesst das Dokument «Erteilen von Lehrbewilligungen – Handhabung ab 2026» für eine Pilotphase von vier Schuljahren ab 1. Januar 2026.
- Der Erziehungsrat beauftragt das Amt für Volksschulen mit der Kommunikation und der Umsetzung der Regelungen.

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

■ Grundsätze

- Lehrpersonen sind gemäss ihrer an einer Pädagogischen Hochschule oder an einem Lehrerseminar abgeschlossenen Ausbildung stufengerecht und fachbezogen einzusetzen.
- Bevor eine Person angestellt wird, ist bei der BKD mit der Einreichung eines Personalblatts und der vorhandenen Diplome eine Lehrbewilligung anzufordern.
- Wer über ein EDK-anerkanntes Diplom für eine Stufe der Volksschule verfügt, erhält eine Lehrbewilligung für die Volksschule.
- Die Schulleitungen erhalten mehr Spielraum beim Einsatz der Lehrpersonen, insbesondere auf einer anderen Stufe. Gleichzeitig stellen sie angemessene fachliche Begleitung sicher und sorgen im Rahmen der Personalführung für eine bedarfsgerechte Weiterbildung.
- Befristete Lehrbewilligungen werden nur noch für Personen ohne ein EDK-anerkanntes Diplom ausgestellt. Hier gelten nach wie vor strenge Auflagen.

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

- Neue Regelung im Detail – Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom
 - Lehrpersonen unterrichten grundsätzlich auf der Stufe und in den Fächern, welche sie abgeschlossen haben.
 - Wer über ein EDK-anerkanntes Diplom verfügt, darf zudem...
 - ...auf der abgeschlossenen Stufe alle Fächer unterrichten,
 - ...die abgeschlossenen Fächer auf allen Stufen unterrichten.
 - Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom können auch auf einer Stufe und in einem Fach eingesetzt werden, welches sie nicht abgeschlossen haben, solange das Pensum nicht grösser ist als 20 Prozent und der Einsatz nicht länger dauert als drei Jahre.
 - Ansonsten Weiterbildungsaufgaben

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

■ Neue Regelung im Detail – Schulische Heilpädagogik (1/2)

– Nur Personen mit einem EDK-anerkannten konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik erhalten eine vollwertige «Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik» und können ohne Einschränkungen als IF- und IS-Lehrperson eingesetzt werden.

– **Einsatz ohne konsekutiven Master**

- «Profil Heilpädagogik» (> 50 ECTS) oder MAS IF (> 50 CTS):
 - «Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik Bereich IF» auf allen Stufen
- CAS oder IF(</= 50 ECTS)
 - «Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik Bereich IF» nur angestammte Stufe

– Werden Lehrpersonen mit der Einschränkung «Bereich IF» im Bereich IS eingesetzt, sind sie durch eine erfahrene Person mit einem konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik zu begleiten.

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

■ Neue Regelung im Detail – Schulische Heilpädagogik (2/2)

– Einsatz als SHP ohne Spezialisierung

- Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom, aber ohne Spezialisierung, können im Notfall auch als IF- und IS-Lehrperson eingesetzt werden, solange ihr SHP-Pensum nicht grösser ist als 20 Prozent und der Einsatz nicht länger dauert als drei Jahre.
- Übersteigt das Pensum 20 Prozent oder dauert der Einsatz länger als drei Jahre, hat die Lehrperson mindestens ein CAS oder ähnliches zu absolvieren.
- Werden Lehrpersonen ohne Spezialisierung als IF- und IS-Lehrperson eingesetzt, sind sie durch eine erfahrene Person mit einem konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik zu begleiten.

Lehrbewilligungen für SHP-Lehrpersonen

■ Lösung

Am 3. Dezember 2025 hat der Erziehungsrat folgende Beschlüsse gefasst (ERB Nr. 2025-83):

- Der Erziehungsrat beschliesst das Dokument «Erteilen von Lehrbewilligungen – Handhabung ab 2026» für eine Pilotphase von vier Schuljahren ab 1. Januar 2026.
- Er beauftragt das Amt für Volksschulen mit der Kommunikation und der Umsetzung der Regelungen.
- Im Herbst 2029 sind die Erfahrungen auszuwerten und dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

Stellwerktest in 2. und 3. Oberstufe



Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Ausgangslage

Antrag aus der Schulpräsidienplattform vom 25. September 2025:

*«Die Urner Schulpräsidien beantragen, den **bisher obligatorischen Stellwerktest 9 in der 3. Oberstufe künftig freiwillig** gestalten zu können. Gleichzeitig soll der Stellwerktest 8 ausgeweitet auf alle Module und flächendeckend an allen Schulen durchgeführt werden.»*

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Aktuelles Beurteilungsreglement (10.1135) von 2017:

Artikel 21, Testsystem «Stellwerk»

¹ Im 2. Semester der 2. Oberstufe und am Ende der 3. Oberstufe wird mit allen Schülerinnen und Schülern das Testsystem «Stellwerk» durchgeführt.

² In der 2. Oberstufe dient das Stellwerk als Grundlage für eine Standortbestimmung, in der 3. Oberstufe wird der Lernstand der Schülerin oder des Schülers am Ende der obligatorischen Schulzeit erfasst.

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Neues Beurteilungsreglement (10.1135) ab 1. August 2026:

Artikel 25, Testsystem und Durchführung

¹Der Erziehungsrat legt fest, welches Testsystem angewendet wird und welche Bereiche getestet werden.

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Was ist Stellwerk?
 - Eine **Standortbestimmung** für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe, computerbasiert.
 - Gibt Hinweise für die **individuelle Förderung**, ermöglicht einen **Vergleich mit Profilvergaben verschiedener Lehrberufe**.
 - Sichtbarkeit der **Kompetenzentwicklung**, wenn Stellwerk im 8. und 9. Schuljahr eingesetzt wird.

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Seit 2018/19 ist der Stellwerk-Test integriert in ein **Lernfördersystem (LFS)**, **«lernpass+»**
 - Das LFS ermöglicht die automatische oder manuelle Zusammenstellung von Aufgabensets und die Durchführung von Orientierungstests in den Sprachfächern und in Mathematik.

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Verbreitung / Nutzung beim Eintritt in die Berufsausbildung
 - Im Schuljahr 2024/25 wurden Stellwerktests **in 17 Kantonen** absolviert.
 - Viele **Berufsschulen verlangen** von den Lernenden zu Beginn **die Resultate des SW9** um eine Niveauteilung zu machen oder Förderangebote zu planen.

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

■ Fazit

Vor- und Nachteile **bei Freiwilligkeit** der Durchführung von SW9:

+ **gezielte** Nutzung des Tests zur **individuellen Überprüfung** der Kompetenzveränderung

- Individuelles **Nachholen** evtl. nötig nach Ende der Volksschule

Stellwerktest in der 2. und 3. Oberstufe

- Weiteres Vorgehen

– Der Erziehungsrat entscheidet im Rahmen der Kenntnisnahme der Ergebnisse 2025/2026 im Herbst 2026 über den Antrag.

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen



Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Ausgangslage

Antrag aus der Schulpräsidienplattform vom 25. September 2025:

«Die Urner Schulpräsidien beantragen, den Kündigungstermin für Lehrpersonen auf den 31. Januar festzulegen. Damit würde der Kanton Uri den Termin der Nachbarkantone angleichen und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, frühzeitig nach geeignetem Personal zu suchen. .»

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

▪ Fragestellungen

– **Soll Uri den spätesten Kündigungseingang für Lehrpersonen von Ende März auf Ende Januar vorverlegen?**

- Mehr Planungssicherheit für Schulbehörden und Schulleitungen?
- Mehr Fairness und Verlässlichkeit für Lehrpersonen?
- Weniger kurzfristige Personalnot?
- Welche Folgetermine müssten angepasst werden?

– **Kritische Gegenfrage:** Wird mit dem 31. Januar ein reales Organisationsproblem gelöst – oder wird Unsicherheit lediglich früher auf Lehrpersonen, Eltern und Verwaltung verschoben?

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Positionen im Feld:

- **Schulpräsidenten und VSL:** mehr Planungssicherheit, frühere Stellenausschreibungen, weniger Personalnot im Frühsommer.

- **LUR:** eher skeptisch, weil längere Fristen die berufliche Beweglichkeit der Lehrpersonen einschränken und eine einseitige Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bedeuten können.

- **Verwaltung:** grundsätzlich offen, weist aber darauf hin, dass eine Vorverlegung Auswirkungen auf die Schulorganisation hat, insbesondere auf Kindergartenplanung, Übertrittsentscheide, Klassenzuteilungen und Pensenplanung.

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Schweizer Vergleich: kein einheitliches Modell

Spätester Kündigungseingang für Austritt Ende Schuljahr	Kantone	Typische Logik
31. Januar	FR, GE, NW , SH teils, SZ , ZG	6 Monate auf Ende Schuljahr oder Ende Schulsemester
31. März	UR, LU, OW, GR, SO, ZH	4 Monate auf Ende Schuljahr oder Ende Semester
30. April	AG, AR, BE, BL, BS, SG, TG, VD, NE sowie teils AI, GL, JU, VS, TI	3 Monate auf Ende Schulsemester, Ende Schuljahr oder Ende Monat

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Vorteile einer Vorverlegung auf 31. Januar
 - 1. Mehr Zeit für Rekrutierung**
 - 2. Bessere Stunden- und Pensenplanung**
 - 3. Bessere Steuerung durch Schulbehörden**
 - 4. Wettbewerbsvorteil gegenüber Kantonen mit späteren Terminen**
 - 5. Weniger kurzfristige Ersatzlösungen**

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Nachteile und Risiken

- 1. Weniger berufliche Beweglichkeit für Lehrpersonen**
- 2. Risiko einer Attraktivitätsverschlechterung**
- 3. Asymmetrie zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen**
- 4. Verschiebung der Unsicherheit in die Schulorganisation**
- 5. Frühere Entscheide können ungenauer werden**
- 6. Kein automatisches Mittel gegen Lehrpersonenmangel**

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

▪ Auswirkungen auf Uri: Prozesskette

– Heutige Logik mit 31. März

- bis Januar/Februar: erste Pensen- und Klassenannahmen
- 1. März: Übertrittszuteilungen Sekundarstufe I liegen vor
- 31. März: späteste Kündigung für Austritt Ende Schuljahr
- April bis Juni: definitive Personal-, Klassen- und Stundenplanung

– Neue Logik mit 31. Januar

- Bereits im Dezember/Januar müssten Schulen interne Personalgespräche, Pensenerwartungen und mögliche Klassenorganisation klären.
- Der 31. Januar läge vor dem heutigen Übertrittsentscheid per 1. März.
- Kindergarten- und Klassenzahlen müssten stärker mit Szenarien geplant werden.
- Die Schulorganisation würde früher, aber nicht zwingend sicherer.

Kernpunkt: Der Nutzen entsteht nur, wenn Uri nicht bloss das Kündigungsdatum verschiebt, sondern den ganzen Jahresplan der Schulorganisation anpasst.

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

▪ Mögliche Umsetzungsvarianten

Variante	Beschreibung	Bewertung
A: Status quo 31. März	Keine Rechtsänderung; dafür bessere interne Frühplanung.	Lehrpersonenfreundlich, aber Planungsproblem bleibt teilweise.
B: 31. März bleibt, aber Meldegespräch bis Ende Januar	Lehrpersonen melden Absichten unverbindlich oder halbverbindlich; Kündigung bleibt 31. März.	Weniger rechtlicher Eingriff, aber nur begrenzte Verbindlichkeit.
C: 31. Januar	Kündigungsfrist neu 6 Monate auf Ende Schuljahr.	Maximale Planungssicherheit, aber stärkster Eingriff in Mobilität der Lehrpersonen.
D: 31. Januar und 31. Juli	Kündigungsfrist neu 6 Monate auf Ende Semester.	Systematisch klar und für beide Semester gleich geregelt; erhöht die Planbarkeit, mehr Unruhe während des Schuljahrs.

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

■ Flüsterrunde - Mögliche Diskussionspunkte

– Problemklärung

- Wie oft führen diese Kündigungen tatsächlich zu organisatorischen Problemen?
- Sind gewisse Stellenprofile oder Schulen besonders betroffen?

– Verhältnismässigkeit

- Reicht eine frühere Absichtserklärung bis Ende Januar?
- Braucht es wirklich eine rechtlich verbindliche Kündigung bis 31. Januar?

– Fairness

- Welche verbindlichen Informationen müssen Lehrpersonen vor dem 31. Januar erhalten?
- Was passiert, wenn sich Pensum oder Klassenzuteilung nach dem 31. Januar wesentlich ändern?

– Organisation

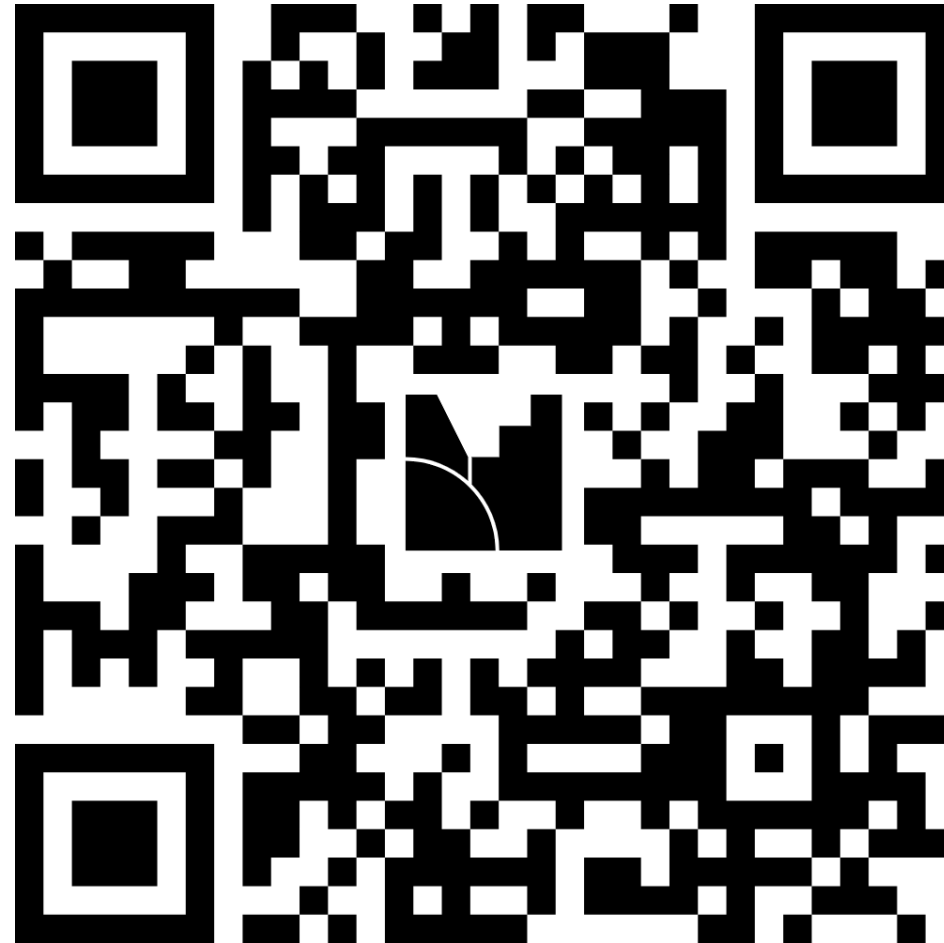
- Welche Termine müssten zwingend angepasst werden?
- Müssen Kindergartenanmeldung, Übertrittsverfahren oder Klassenzuteilung tatsächlich vorverlegt werden?

– Entscheidungskriterium

- Überwiegt der Gewinn an Planungssicherheit den Verlust an Flexibilität und Attraktivität der Anstellung?

Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Umfrage



Anpassungen des Kündigungstermins für Lehrpersonen

- Weiteres vorgehen

- Der Erziehungsrat wird die Rückmeldungen dieser Tagung und der Verbände zur Kenntnis nehmen.

- Anschliessend wird entschieden, ob eine Anpassung der Personalverordnung in Angriff genommen wird.

Mittagspause

Um 13.30 Uhr geht es weiter.

Programm Nachmittag

11.30 – 13.30 h Mittagspause

▪ Anstellungsbedingungen

– Input aus Sicht der Lehrpersonen

- Dagmar Rösler, Präsidentin Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
- Martin Drax Zillig, Co-Präsident Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)

– Stand des Projekts

- Regierungsrat Georg Simmen, Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri
- David Zurfluh, Vorsteher des Amts für Volksschulen

– Podiumsdiskussion

- Moderation durch Christian Mattli, Generalsekretär BKD

15.45 h Schlusswort

16.00 h Abschluss der Tagung

Anstellungsbedingungen

Input aus Sicht der Lehrpersonen

Dagmar Rösler, Präsidentin Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)

ZEITGEMÄSSE ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN

FÜR LEHRPERSONEN AN DER VOLKSSCHULE

Positionspapier des LCH – Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz 2023

Schulpräsidentenkonferenz Kanton Uri | 2026



Input aus Sicht der Lehrpersonen

Martin Drax Zillig, Co-Präsident Verein
Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)

Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an der Urner Volksschule

Stand des Projekts «Revision Anstellungsbedingungen»

- Regierungsrat Georg Simmen, Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri
- David Zurfluh, Vorsteher des Amts für Volksschulen

Was bleibt gleich?

- Die vier bisherigen Arbeitsfelder bleiben erhalten:
 - Unterricht und Klasse 85 %
 - Lernende 5 %
 - Schule 5 %
 - Lehrperson 5 %
- Diese Struktur ist bereits im bisherigen Amtsauftrag verankert und wird im neuen Reglement weitergeführt.

Die Revision baut auf dem bestehenden Berufsauftrag auf. Die Grundstruktur bleibt erhalten, wird aber präzisiert, verbindlicher geführt und besser mit Anstellung, Arbeitszeit und Weiterbildung verknüpft.

Was ändert sich strukturell?

- **Neue Aufteilung der Regelungsinhalte**

- **Reglement über Anstellung und Tätigkeit des pädagogischen Personals an den Volksschulen (Regierungsrat)**
Dieses Reglement regelt Geltungsbereich, Anstellung, Arbeitszeit, Entlohnung, Ferien, Besoldungseinreihung, besondere Funktionen, Spesen und Übergangsbestimmungen.
- **Reglement über den beruflichen Auftrag und die Weiterbildung der Lehrpersonen (Erziehungsrat)**
Dieses Reglement regelt den inhaltlichen Berufsauftrag, die Arbeitsfelder, Rollen und Funktionen sowie die Weiterbildung und Intensivfortbildung.

- **Wichtige Umstrukturierung**

Die Weiterbildung wird aus dem bisherigen Anstellungs- und Weiterbildungsreglement herausgelöst und mit dem Berufsauftrag verbunden. Damit wird Weiterbildung stärker als Bestandteil der beruflichen Tätigkeit und der Schulentwicklung verstanden.

Die neue Systematik macht deutlicher, was zum Berufsauftrag gehört und was anstellungsrechtlich geregelt wird. Dadurch werden Zuständigkeiten, Begriffe und Vollzug besser nachvollziehbar.

Jahresarbeitszeit und Berufsauftrag

- **Zentrale Neuerung**

- Das neue ARL verankert die Jahresarbeitszeit ausdrücklich. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 42 Stunden gemäss Personalverordnung. Die Jahresarbeitszeit entspricht derjenigen des übrigen Staatspersonals.

- **Pensum neu breiter verstanden**

- Das Arbeitspensum wird nicht nur über Unterrichtslektionen verstanden, sondern ergibt sich aus dem Umfang des Unterrichtsauftrags und den weiteren Aufgaben gemäss Berufsauftrag.

- **Freiwillige Zeiterfassung und Ausgleich von Mehr- und Minderarbeit**

- Positive oder negative Zeitsaldi innerhalb der Jahresarbeitszeit können im folgenden Schuljahr durch Entlastung oder zusätzliche Aufgaben ausgeglichen werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt eine finanzielle Abgeltung oder Verrechnung.

Die Revision schafft eine Grundlage, um die gesamte berufliche Tätigkeit der Lehrpersonen abzubilden – nicht nur die Unterrichtslektionen.

Rolle der Schulleitung

- **Stärkere Führungs- und Steuerungsrolle**

- Die Schulleitung erhält im neuen Modell eine zentrale Rolle bei der konkreten Ausgestaltung des Berufsauftrags. Sie sorgt für eine zweckmässige Aufgabenverteilung, Koordination und Zusammenarbeit im Schulteam.

- **Aufgaben der Schulleitung im neuen Modell**

- Die Schulleitung legt für jede Lehrperson gestützt auf die Vorgaben die Arbeitszeit fest, verteilt sie auf die Arbeitsfelder und hält den Anteil der Unterrichtszeit und der übrigen Arbeitsfelder schriftlich fest.
- Bei der Weiterbildung legt sie zusammen mit der Lehrperson den individuellen Weiterbildungsbedarf fest, stellt den Bezug zum Berufsauftrag und zu den Entwicklungsschwerpunkten sicher und überprüft die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung.

- **Politische Bedeutung**

- Damit wird die Schulleitung als operative Führungsinstanz gestärkt. Gleichzeitig steigt der Anspruch an eine faire, transparente und kantonale vergleichbare Umsetzung.

**Die Revision gibt den Schulen mehr Führungsinstrumente –
verlangt aber auch klare Umsetzungspraxis und sorgfältige Kommunikation.**

Klassenlehrfunktion und besondere Aufgaben

▪ **Klassenlehrfunktion**

- Neu wird die Klassenlehrfunktion ausdrücklich geregelt. Klassenlehrpersonen tragen eine besondere Verantwortung für die pädagogische, organisatorische und kommunikative Führung einer Klasse oder Lerngruppe.
- Im neuen ARL wird diese Funktion pro Abteilung mit einer Entlastung von 4-8 Stellenprozent (wird aktuell noch diskutiert) im Arbeitsfeld «Unterricht und Klasse» angerechnet. Wird die Klassenführung geteilt, wird auch die Entlastung geteilt.

▪ **Besondere Funktionen und zusätzliche Belastungen**

- Besondere Funktionen und zusätzliche Belastungen sollen in der Regel durch Anpassung des Pensums oder Entlastung in den Arbeitsfeldern abgegolten werden. Ist dies nicht möglich oder nicht sachgerecht, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Als typische Anwendungsfälle nennt der Entwurf unter anderem:
 - Unterrichtsteamleitung
 - Unterricht in Mehrjahrgangsklassen
 - pädagogischer ICT-Support
 - befristete schulische Projektleitungen

Die Revision macht besondere Verantwortung sichtbarer und schafft flexiblere Abgeltungsmöglichkeiten.

Weiterbildung und Intensivfortbildung

▪ **Weiterbildung als Bestandteil des Berufsauftrags**

- Weiterbildung wird neu ausdrücklich als verbindlicher Bestandteil des Berufsauftrags definiert. Sie dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie der Sicherung einer qualitativ hochstehenden Volksschule.

▪ **Individuelle und schulinterne Weiterbildung**

- Die individuelle Weiterbildung richtet sich nach Funktion, Aufgabenbereich, Beschäftigungsgrad und Weiterbildungsbedarf. Der Bedarf wird gemeinsam mit der Schulleitung festgelegt.
- Die schulinterne Weiterbildung dient der gemeinsamen Weiterentwicklung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit an der Schule und der Umsetzung kantonaler und schulischer Entwicklungsschwerpunkte.

▪ **Intensivfortbildung strategisch ausgerichtet**

- Die Intensivfortbildung wird noch mehr als strategisches Instrument der Personal- und Schulentwicklung beschrieben. Sie dient unter anderem der Standortbestimmung, Laufbahnreflexion, Kompetenzentwicklung, Vorbereitung auf neue Funktionen, Motivation und Bindung an den Beruf.

Weiterbildung wird nicht mehr nur als individuelle Kursfrage verstanden, sondern als Teil der Personal-, Qualitäts- und Schulentwicklung.

Übergang und Inkrafttreten

▪ **Vorgesehenes Inkrafttreten**

- Beide Entwürfe sehen ein Inkrafttreten per **1. August 2027** vor. Das neue Reglement zum Berufsauftrag und zur Weiterbildung soll erstmals auf das Schuljahr 2027/2028 angewendet werden.

▪ **Übergangsregelungen**

- Laufende Weiterbildungen, Intensivfortbildungen, Vereinbarungen oder Verfahren, die vor Inkrafttreten begonnen wurden, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.
- Mehr- oder Minderleistungen, die bis zum Inkrafttreten nach dem bisherigen Lektionenmodell entstanden sind, werden ebenfalls nach bisherigem Recht abgegolten oder kompensiert.

▪ **Bedeutung für die Umsetzung**

- Die Einführung braucht eine sorgfältige Vorbereitung:
- Schulleitungen müssen auf die neue Steuerungsrolle vorbereitet werden.
- Schulen brauchen praxistaugliche Instrumente für Planung, Aufgabenverteilung und Zeiterfassung.
- Lehrpersonen brauchen Klarheit über Pensum, Arbeitsfelder, Entlastungen und Weiterbildungsanforderungen.
- Gemeinden und Kreisschulen brauchen Orientierung für eine möglichst einheitliche Anwendung.

Der Erfolg der Revision entscheidet sich nicht allein am Reglementstext, sondern vor allem an der verständlichen und fairen Umsetzung in den Schulen.

Politische Würdigung

▪ Chancen

- Die Revision schafft mehr Klarheit, Transparenz und Systematik. Sie macht sichtbar, dass Lehrpersonen mehr leisten als Unterricht im engeren Sinn. Zudem stärkt sie die Führungs- und Entwicklungsverantwortung der Schulen.

▪ Herausforderungen

- Die Umsetzung wird anspruchsvoll. Besonders wichtig sind eine praktikable Zeiterfassung, klare kantonale Leitplanken, eine faire Abgeltung besonderer Funktionen und ein sorgfältiger Umgang mit Teilzeitpensen und Klassenlehrpersonen.

▪ Politisch zentrale Abwägung

- Die Revision bewegt sich zwischen zwei Zielen:
 - Einerseits braucht es kantonale Einheitlichkeit, damit Lehrpersonen rechtsgleich behandelt werden.
 - Andererseits brauchen die Schulen genügend Gestaltungsspielraum, um auf lokale Gegebenheiten reagieren zu können.

Die Vorlage modernisiert die Rahmenbedingungen für Lehrpersonen. Politisch entscheidend ist, ob die neue Flexibilität im Vollzug fair, nachvollziehbar und administrativ tragbar umgesetzt wird.

Podiumsdiskussion

- Georg Simmen, Regierungsrat, Bildungs- und Kulturdirektor
 - Dagmar Rösler, Präsidentin Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
 - Martin Drax Zillig, Co-Präsident Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
 - Flavio Müller, Präsident Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
-
- Moderation: Christian Mattli, Generalsekretär BKD

Weiteres Vorgehen

- Finalisierung der Reglemente bis im Sommer
- Vernehmlassung im Herbst
 - inkl. aktualisierte Broschüre Berufsauftrag
- Beschluss vor Weihnachten
- Inkraftsetzung per 1. August 2027

Mittwoch, 19. Mai 2027, in Bürglen

Abschluss der Schulpräsidienkonferenz

Abschluss der Tagung

Regierungsrat Georg Simmen, Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri